

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

121 (1.1.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 121.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

Januar 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: An unsere verehrten Leser! — I. **Grundbuchfachen:** 1. Die Unterschlagungen. — 2. Eine Tabelle mit Beispielen. — 3. Die neuen Versicherungsgeetze. — 4. Handbuch für Gemeindebeamte. — II. **Sparkassenwesen:** 5. Einige Fragen eines Sparkassenrevisors. — IV. **Grundbuchwesen:** 6. Landesversicherungsanstalt Baden. — VI. **Verschiedenes:** 7. Neue Gesetze und Verordnungen. — 8. Scheckwesen in England. — 9. Ueber die Verjährung von Forderungen. — 10. Was Kongresse die Gemeinden und Städte kosten. — 11. Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten in Karlsruhe. — 12. Ueber Schulverhältnisse in Württemberg. — 13. Briefkasten. — 14. Kursbericht. — 15. Anzeigen.

An unsere verehrten Leser!

Karlsruhe, 1. Jan. 1909. Die gegenwärtige Zeitschrift hat im Januar 1899 ihren Lauf begonnen, tritt somit mit dem Jahre 1909 in das zweite Jahrzehnt ihres Erscheinens ein. Wenn sich auch bei dieser Gründung das Sprichwort bewahrheitete, daß jeder Anfang schwer ist, so entwickelte sich das junge Unternehmen Dank der tatkräftigen Unterstützung eifriger Mitarbeiter und unter der zielbewußten Leitung unseres Herrn Schriftleiters doch bald in erfreulicher Weise. Der erste Nr. dieser Zeitschrift angefügter Wunsch, daß ihr in den beteiligten Kreisen eine wohlwollende Aufnahme beschieden sein möge, hat sich in vollem Umfange erfüllt. Obwohl das ursprünglich unter dem Titel „Zeitschrift des bad. Amtsrevidentenvereins“ herausgegebene Blatt zunächst nur als engeres Vereinsorgan zur Belehrung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder gedacht war, hat es sich jedoch durch die Gediegenheit und Bilsseitigkeit seines Inhaltes eine solche Anzahl Gönner und Freunde erworben, daß wir uns veranlassen sahen, die Zeitschrift ihrer Eigenschaft als engeres Vereinsorgan zu entkleiden und sie unter dem Titel „Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen, Kranken-Invalidenversicherung etc.“ erscheinen zu lassen. Durch die Gewinnung von hervorragenden sachverständigen Mitarbeitern, besonders auch aus Juristenkreisen, und unter Verwendung von zur Verfügung stehenden amtlichen Materials bei Bearbeitung von Aufsätzen, Beantwortung von Anfragen etc. erhält der Inhalt dieser Zeitschrift einen durchaus instruktiven Charakter. Wie bisher, so soll auch künftig der Zweck dieser Zeitschrift belehrend und aufklärend auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen, Krankenkassen, der Invalidenversicherung etc. zu wirken, nach Kräften gefördert werden, so daß wir ihr beim Eintritt in das zweite Jahrzehnt den weiteren Begleitwunsch beifügen dürfen, es möge

dieser Zeitschrift auch im neuen Jahrzehnt eine immer größere Verbreitung beschieden sein. Allen aber, welche uns in unserem Bestreben bisher ihre Unterstützung angedeihen ließen, sei hiermit herzlich Dank gesagt.

Der Herausgeber.

I. Gemeindefachen.

Die Unterschlagungen des Kassiers Vöffel in Freiburg betragen nach definitiver Feststellung 83 262 M., wovon inzwischen durch Kaution 3462 M. ersetzt sind. Das Defizit von 79 800 Mark soll aus den Reservefonds des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn gedeckt werden. — Der städtische Kassier Auer in Freiburg hat sich wegen Unterschlagung der Staatsanwaltschaft gestellt. Die unterschlagene Summe beläuft sich auf über 5000 M. Die Unterschlagungen gehen längere Zeit zurück und sind durch falsche Einträge in die Bücher vertuscht worden. — Der wegen unterschlagener städtischer Gelder in Höhe von über 9000 M. flüchtig gegangene Stadtkassenassistent Ott in Friedrichshafen hat sich in Velfort in Frankreich erschossen. Die ganze der Stadtkasse entnommene Summe wurde durch den Fabrikanten Leuthold ersetzt, so daß die Stadt keinen Verlust erleidet. — In Konstanz ist der Buchhalter Rombach, nach Unterschlagung von 2260 M. zum Nachteil der von ihm verwalteten städt. Armenkasse, anfangs Dezember v. J. flüchtig geworden. Rombach soll in letzter Zeit dem Alkohol ziemlich stark gehuldigt haben; die nötigen Gelder hat er der Armenkasse entnommen und — immer dasselbe Lied — die alte Lücke durch neue Einnahmen zugedeckt. Diese Manipulationen reichen etwa ein Jahr zurück. Mit dem in den letzten Tagen des November vorgenommenen unvermuteten stadtträtlichen Kassensurz wurde eine probeweise Liquidation der Ausstände verbunden. Als Rombach von dieser Maßnahme Kenntnis erhielt — er erkundigte sich noch bei einem seiner Koll., was mit den eingeforderten Quittungen gemacht werde — wurde er flüchtig.

I. Tabelle

über das Anwachsen derjenigen Kapitalien, welche durch jährl. Bereitstellung bestimmter Beträge für einen bestimmten Zweck angehäuft werden sollen.

Wird für einen best. Zweck jährl. 1 Mark im Voranschlag bereit gestellt und auf Zins und Zinsezins angelegt, dann beträgt das Kapital

Zu Beginn des	Bei einer Verzinsung mit		
	3 ³ / ₄ % M	4 % M	4 ¹ / ₄ % M
1. Jahres	1,00	1,00	1,00
2. "	2,04	2,04	2,04
3. "	3,11	3,12	3,13
4. "	4,23	4,25	4,26
5. "	5,39	5,42	5,44
6. "	6,59	6,63	6,67
7. "	7,84	7,90	7,96
8. "	9,13	9,21	9,30
9. "	10,48	10,58	10,69
10. "	11,87	12,01	12,15
11. "	13,31	13,49	13,66
12. "	14,81	15,03	15,24
13. "	16,37	16,63	16,69
14. "	17,98	18,29	18,61
15. "	19,66	20,02	20,40
16. "	21,39	21,82	22,27
17. "	23,19	23,70	24,21
18. "	25,06	25,65	26,24
19. "	27,00	27,67	28,36
20. "	29,02	29,78	30,56
21. "	31,11	31,97	32,86
22. "	33,27	34,25	35,26
23. "	35,52	36,62	37,76
24. "	37,85	39,08	40,36
25. "	40,27	41,65	43,08
26. "	42,78	44,31	45,91
27. "	45,39	47,08	48,86
28. "	48,09	49,97	51,93
29. "	50,89	52,97	55,14
30. "	53,80	56,08	58,49
31. "	56,82	59,33	61,97
32. "	59,95	62,70	65,60
33. "	63,20	66,21	69,39
34. "	66,57	69,86	73,34
35. "	70,06	73,65	77,46
36. "	73,69	77,60	81,75
37. "	77,45	81,70	86,23
38. "	81,36	85,97	90,89
39. "	85,41	90,41	95,75
40. "	89,61	95,03	100,82
41. "	93,97	99,83	106,11
42. "	98,49	104,82	111,62
43. "	103,19	110,01	117,36
44. "	108,05	115,41	123,35
45. "	113,11	121,03	129,59
46. "	118,35	126,87	136,10
47. "	123,79	132,95	142,88
48. "	129,43	139,26	149,96
49. "	135,29	145,83	157,33
50. "	141,36	152,67	165,02
51. "	147,66	159,77	173,03

II. Beispiele.

a. In einer Gemeinde soll in etwa 15 Jahren ein neues Schulhaus erstellt werden. Um die Mittel hierfür bereit zu stellen, werden alljährlich 1000 Mark verzinslich zu 4¹/₄ Proz. angelegt. Will man nun wissen, bis zu welchem Betrage die Quote mit 1000 Mark am Ende des 15ten Jahres angewachsen ist, so vervielfacht man den Betrag der Quote mit der Summe, die bei dem betr. Jahre in der Prozentspalte eingetragen ist, in vorliegendem Falle also 1000 mal 22,27 = rund 22 270 Mark.

Will man genau berechnen, wie hoch das angehäufte Kapital beim Ablauf eines Jahres sein wird, so muß man die Summe des folgenden Jahres der Berechnung zugrunde legen und vom Rechnungsergebnis eine Ansammlungsrate abziehen. Will man z. B. wissen wie hoch ein Kapital beim Ablauf des 30. Jahres sein wird, wenn jährlich 1000 Mark zu 4 Proz. zinsbar angelegt werden, so muß man die betreffende Summe des 31. Jahres mit 1000 multiplizieren und vom Ergebnis 1000 abziehen. Also 1000 mal 59,33 gleich rund 59 330 M. weniger 1000 gleich 58 330 M. Man kann auch so verfahren, daß man von 59,33 die erste Jahresrate der Tabelle, nämlich 1 abzieht und die dann verbleibende Summe, also 58,33 mit 1000 multipliziert.

Würde obiger Aufwandsbetrag mit rund 22 300 Mark durch ein aufgenommenes zu 4¹/₂ Prozent verzinsliches Kapital bestritten, das in 15 Jahren zu tilgen wäre, dann müßte jährlich eine Tilgungsquote von 2076 M. (statt obiger 1000 M.) aufgebracht werden.

b. Will man z. B. wissen, welche Quote alljährlich bereit zu stellen ist, wenn in 40 Jahren ein Kapital von 30 000 M. bei 4-prozentiger Verzinsung angehäuft werden soll, so hat die Berechnung zu lauten: 30 000:95,06 = rund 317 M. Um obigen Betrag von 30 000 M. in 40 Jahren zu erreichen, sind also jährlich 317 M. bereit zu stellen und verzinslich anzulegen. Müßte i. Zt. für den Betrag von 30 000 M. der Weg der Anleihe beschritten, die Schuld mit 4¹/₂ Prozent verzinst und in 40 Jahren in Annuitäten getilgt werden, dann wären jährlich rund 1631 M. (statt obiger 317 M.) bereit zu stellen.

c. In einer Gemeinde ist ein Wegbau geplant. Mit Rücksicht auf den hohen Aufwand und sonstige größere Unternehmungen beschließt die Gemeinde, den Bau noch sechs Jahre zu verschieben. Bis dahin soll aber ein Drittel des Aufwandes mit 12 000 im Wege der Fondsansammlung bei 4-prozentiger Verzinsung bereit gestellt werden. Welche Quote ist jährlich in den Voranschlag einzustellen? Die Quote beträgt jährl. rund 1810 M. (12 000:6,63 = 1810 M.).

Die neuen Versicherungs-gesetze (Zusammenlegung der Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, sowie das Gesetz über die Witwen- und Waisensicherung) sollen, wie offiziös gemeldet wird, im Laufe des Januar dem Bundesrat zugehen. Das vereinigte Versicherungsgesetz dürfte wohl eines der umfangreichsten Gesetze werden, das jemals geschaffen wurde; es wird aus annähernd 1500 Paragraphen bestehen.

Handbuch für Gemeindebeamte, ein Nachschlage- und Orientierungswerk auf dem gesamten Gebiete der Gemeindeverwaltung ist im Verlag von Spachholz und Ehrath in Bonn-dorf erschienen. Man verlange dasselbe zur Ansicht.

Die Bürgermeisterzeitung schreibt: „Dieses Nachschlagewerk, das in der originellen Art seiner ganzen Anlage einzig dasteht und ganz besonders geeignet erscheint, den Gemeindebeamten ein wohlmeinender und zuverlässiger Ratgeber zu sein, den kein Bürgermeister u. Ratsschreiber mehr entbehren mag, wenn er ihn einigermaßen kennen gelernt hat.“

Was diesem Werke noch einen besonderen Wert verleiht ist die einfache Art, in welcher solches auf dem laufenden erhalten wird. Nach 2—3 Jahren wird den Besitzern ein etwa 3 bis 4 Blatt umfassendes Ergänzungsheftchen als Druckfache zugehen, in dem unter Beibehaltung der Ziffern des Buches alle unter der betr. Ziffer etwa eingetretenen Neuerungen verzeichnet sind. Dieses Heftchen ist der Innenseite der hinteren Buchdecke beizulegen. Der Besitzer des Buches braucht also das Werk nicht selbst nachzuführen, d. h. auf dem laufenden zu erhalten.

Ueber die praktische Verwendbarkeit des Wertes sind uns eine Reihe von Anerkennungschriften aus Kreisen der Gemeindebeamten zugekommen.

So schreiben z. B.: a. Der **Ratsschreiber** einer mittleren Landgemeinde: „Es ist uns dieses Hilfsmittel sehr willkommen. Wie viel Mühe und Zeitverschwendung ist dadurch aus dem Wege geräumt! Ich glaube, daß auch alte Ratsschreiber in dem Buche einen wahren Freund gefunden haben, das, von Sachkenntnis getragen, sich einen Eingang in alle Rathhäuser verschaffen wird. Wie viel Fleiß und gemeinnützige Arbeit darin enthalten ist, vermag nur ein Kenner der einschlagenden Gebiete zu beurteilen.“

E. A. S., Ratsschr.

b. Der **Bürgermeister** einer Amtsstadt: „Dieses Buch legt wohl der Bürgermeister neben sich auf den Tisch. Wenn ihm bei Erledigung seiner Geschäfte Zweifel kommen, nimmt er sein über 1200 Seiten (604 Pallenziffern) umfassendes Handbuch. Er findet, was er sucht und freut sich seines guten Ratgebers.“

F. B., Bürgmstr.

II. Sparkassenwesen.

Einige Fragen eines Sparkassenrevisors.

1. Sind die Hilfsbeamten befugt, Eigentums- und Lastenzugnisse auszustellen?

Nach § 6 Abs. 4 des Grundbuchausführungsgesetzes (GVA) in der Fassung von 1904 (GWB S. 213) kann das Justizministerium den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuche zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen.

Allein, wie das Gesetz weiter besagt, kann der Antragsteller trotzdem die Erteilung des Auszugs

oder des Zeugnisses durch den Grundbuchbeamten verlangen.

Auf Grund dieses Gesetzes hat nun das Justizministerium in § 1 seiner Verordnung vom 14. Juli 1904 (GWB S. 224) den im Gesetz bezeichneten Hilfsbeamten die Zuständigkeit verliehen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlaßverhandlungen auszustellen. Allein hierzu müssen die der Verordnung ange-schlossenen Formulare benützt werden. Will also eine Sparkasse die Zeugnisse durchaus nach ihrem eigenen Formular ausgestellt haben, so kann dies nur der Grundbuchbeamte selbst tun. Dadurch wird allerdings die Ausstellung des Zeugnisses (zum Nachteil der Beteiligten) zumeist eine erhebliche Verzögerung erleiden.

2. Sind die Hilfsbeamten befugt, Abschriften über das die Hypothekeneintragung enthaltende Protokoll zu erteilen?

Ja. § 65 Abs. 2 der Grundbuchdienstverweisung besagt nämlich, daß der Hilfsbeamte in Abwesenheit des Grundbuchbeamten berechtigt und verpflichtet ist, auf Verlangen Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten unter Beobachtung der Vorschriften des § 209 GVB zu erteilen und zu beglaubigen.

So kann es also kommen, daß die Akten der Sparkasse nur durch den Hilfsbeamten ausgestellte Zeugnisse und Abschriften enthalten.

3. Die den Sparkassen mitgeteilten Zeugnisse und Abschriften lassen manchmal nicht ersehen, welche Gebühren für sie angelegt sind, so daß eine Nachprüfung nicht stattfinden kann. **Kann ein Kostenvermerk auf diesen Schriftstücken verlangt werden?** Ja. Denn § 93 der Kostenverordnung besagt ausdrücklich, daß die zu erhebenden Kosten sowohl auf den Urschriften, als auch auf den Ausfertigungen zu verzeichnen sind.

4. Darf eine Sparkasse an Stelle der eingetragenen Forderung eine andere setzen? Ja.

Eine Sparkasse hatte an erster Stelle eine Sicherungshypothek für ein Darlehen von 3300 M. Abbezahlt sind 1400 M., so daß noch 1900 M. geschuldet sind. Es folgte als zweite Hypothek diejenige eines Vor-schußvereins. Der Schuldner braucht nun wiederum 500 M. Die Sparkasse gewährt ihm dieses Darlehen, so daß sie jetzt 2400 Mark zu fordern hat. Zugleich wurde vereinbart, daß an Stelle der früheren Darlehensforderung eine solche von 2400 M. mit ganz andern Bedingungen im Grundbuch einzutragen sei. Dies ist zulässig. Denn nach § 1180 BGB kann an Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt werden. Zu dieser Aenderung ist a) die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie b) die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Eine nähere Erläuterung hierzu gibt § 468 der Grundbuchdienstverweisung, welcher besagt:

„1. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, oder eines Teiles derselben kann eine andere Forderung (oder auch eine Mehrheit solcher) gesetzt werden, einerlei wem die andere Forderung zusteht, sofern nur der Umfang der Hypothek dadurch nicht ausgedehnt wird: die Hypothek an sich bleibt be-

stehen, es wechselt nur die durch sie gesicherte Forderung.

2. Die hier erörterte Möglichkeit ist vornehmlich von Bedeutung für die Eigentümerhypothek zc."

Vertwiefen sei noch auf den ebenfalls hierher gehörigen § 1119 BGB, welcher lautet: „Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet. Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.“

IV. Grundbuchwesen.

Landesversicherungsanstalt Baden. In der letzten Ausschußsitzung der Landesversicherungsanstalt wurde der Ankauf des Sanatoriums Nordrach-Kolonie (Amt Offenburg) einstimmig beschlossen. Es handelt sich um einen Komplex von etwa 1900 Nr Grundstücke. Der Kaufpreis des gesamten Liegenschaftsbesitzes beträgt 300 000 M.

VI. Verschiedenes.

Neue Gesetze und Verordnungen. I. Die Beglaubigung von Unterschriften. Durch das bad. Gesetz vom 11. Sept. 1908, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Wechselprotesten betr. (GWB I S. 507), hat das badische Grundbuchausführungsgesetz wiederum eine Reihe von Aenderungen bezw. Erweiterungen erfahren. So sind nunmehr die **Gemeindegrundbuchbeamten**, das sind die Grundbuchbeamten in den größeren Städten mit eigenem Grundbuchamt, für zuständig erklärt, Unterschriften zu beglaubigen.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften ist außer den Notaren auch der **Bürgermeister** am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Beglaubigung solcher Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt sind. § 42 bad. Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 99 (GWB I S. 249).

Eine beschränkte Beglaubigungsbefugnis steht auch den **Grundbuchhilfsbeamten** zu. Sie sind nämlich zuständig für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen oder sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Reichsgrundbuchordnung, also insbesondere zur Beglaubigung von Eintragungsbewilligungen und Zustimmungserklärungen. Allein zuständig hierzu ist nur der Hilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden. Der Hilfsbeamte darf also in der Regel nur Unterschriften von Einwohnern seiner Gemeinde beglaubigen. Ausgenommen sind jedoch Urkunden die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums bestimmt sind. § 24 GBNO.

Durch das erwähnte Gesetz vom 11. Sept. 08 hat nun die Zuständigkeit der Hilfsbeamten eine Erweiterung erfahren durch folgende Bestimmung:

„In Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht, ist der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften

auch dann zuständig, wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt.“

II. Das Verkehrssteuergesetz. Dasselbe hat einige wenige aber einschneidende Aenderungen erfahren durch das Gesetz vom 11. Sept. 1908, die Aenderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend (GWB I S. 509). Das bisherige Verkehrssteuergesetz besteuerte grundsätzlich den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, und es wurde deshalb grundsätzlich der Eintritt der Steuerpflicht an den Uebergang des Eigentums geknüpft. Die Steuerpflicht trat also in der Regel erst ein bei der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

Nur ausnahmsweise war das Erwerbsgeschäft d. i. der nach § 313 BGB abgeschlossene obligatorische Vertrag z. B. der Kaufvertrag für steuerpflichtig erklärt. Nach § 3 Ziffer 2 b trat nämlich die Steuerpflicht ein, „falls eine Eintragung unterbleibt, sobald für den Erwerber ein Anspruch auf Uebertragung des Grundstücks begründet ist und seit diesem Zeitpunkt 3 Monate umlaufen sind.“ Bekanntlich geht nach dem BGB durch den obligatorischen Vertrag z. B. den Kaufvertrag das Eigentum noch nicht auf den andern Teil über. Der Käufer erhält vielmehr durch den Kaufvertrag nur einen Anspruch darauf, daß ihm das Eigentum vom Verkäufer übertragen werde. Der Eigentumsübergang erfolgt erst durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch.

Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 b wurde nun von den Grundstückspekulanten dazu benützt, der Steuerpflicht zu entgehen. So schloß z. B. der Güterpekulant zwar einen formgiltigen Kaufvertrag ab, behielt sich aber das Recht vor, binnen 3 Monaten eine dritte Person als Käufer zu benennen. Gelang es dem Spekulant, innerhalb der drei Monate einen Käufer zu finden, so hatte der Verkäufer direkt an diesen letzteren Käufer aufzulassen. Der Spekulant strich dann den erzielten Gewinn ein, zahlte aber keine Verkehrssteuer. Noch durch eine Reihe anderer Vertragsformen und Klauseln wurde versucht, der Verkehrssteuer zu entgehen.

Durch die neue Fassung hauptsächlich der §§ 1 und 3 des Verkehrssteuergesetzes sollen nun diese Schädigungen der Staatskasse hintangehalten werden. Der Verkehrssteuer unterliegt jetzt nicht nur die Erwerbung des Eigentums, sondern auch der Erwerb eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums. Also schon mit dem Abschlusse des formgiltigen Kaufvertrags tritt nach dem neuen Gesetz die Steuerpflicht ein.

Auch in der Weise suchten die Spekulanten der Steuerpflicht zu entgehen, daß sie überhaupt keinen Kaufvertrag abschlossen, sondern sich lediglich eine weitgehende Verfügungsmacht, namentlich hinsichtlich der Veräußerung des Grundstücks einräumen ließen. Diesem Ausweg begegnet nun § 1 Abs. 2, welcher bestimmt:

„Der Besteuerung unterliegen auch die Beiträge, durch welche jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigt wird, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.“

Sogar die der vorgeschriebenen Form erman- gelnden Zwischengeschäfte sind jetzt in § 3 Ziff. 1 2 b für steuerpflichtig erklärt. B.

Scheckwesen in England. Angesichts der Einführung des Postschecks in Deutschland, dürfte vielleicht ein Hinblick auf die Entwicklung des Scheckwesens im Ursprungslande des Schecks angebracht erscheinen, wo der Bankscheck seit so lange und in so ausgedehntem Maße den Geldaustausch vermittelt hat. Auch in Deutschland ist dieses Zahlungsmittel längst in Gebrauch gewesen; aber verhältnismäßig doch immer nur so vereinzelt, daß gerade dadurch sein Wert nicht zu voller Geltung gelangte.

In England schreibt alle Welt Schecks, nicht nur alle Geschäftsleute sondern auch die Privatpersonen, die irgendwie bemittelt sind, die Kaufleute, wie Schuster und Schneider, die einen anständigen Laden besitzen, und selbst die Journalisten schreiben Schecks. Ärzte, Advokaten, Prediger — Männer, die doch alle keine eigentlichen Geschäftsleute sind — wer von ihnen hätte in England nicht „seinen Bankier“ zum Kassensmeister schreibe nicht seine Schecks, statt mit Gold und Silber und unsauberen Kassenscheinen — wo es eben zu vermeiden ist, wo es sich nicht gerade um die alltäglichen laufenden Ausgaben handelt — Zahlung zu leisten.

Das Wort „Scheck“ bezeichnet einfach eine Anweisung auf „unser“ Bank, welche „unser“ Geld in Besitz hat, der darauf genannten Person eine gewisse Summe auszuzahlen. Diese Anweisung kann auf irgend einem Stück Papier geschrieben sein, dafern wir die erforderliche Stempelmarke von einem Penny darauf kleben. Es ist indessen äußerst selten — nur wenn die gewohnten Formulare einmal nicht zur Hand sind — daß jemand auf irgend einem Blatt Papier einen Scheck ausstellt. Gewöhnlich — und so viel geschäftsmäßiger und doch auch wohl sicherer — ist es, sich der von unserer Bank uns zugestellten, zu einem kleinen Buch zusammengehefteten Formulare zu bedienen. Diese Anweisungen lauten dann auf den Namen des Empfängers (Assignatars) entweder mit dem Zusatz „or bearer“ (oder Ueberbringer) und werden dadurch ein an jeden Inhaber zahlbares Papier, oder häufiger mit dem Zusatz „or ordre“, wodurch der Scheck von dem Assignatar an eine andere bestimmte Person überwiesen werden kann, deren Unterschrift dann zum Empfang des Geldes erforderlich sein würde, die aber auch ihrerseits den Scheck in derselben Weise wieder weitergeben kann. Gewöhnlich aber werden die Schecks „gekrenzt“, d. h. es werden quer über das Papier zwei Parallel-Striche gezogen mit dem Zusatz in der Mitte „and company“, was besagt, daß die Bank den Betrag nicht einer Privatperson, selbst nicht der darauf genannten, sondern nur einer andern Bank für die Person auszahlen darf. Durch dieses in Deutschland nie eingeführte Mittel ist natürlich

eine um so größere Sicherheit erzielt, und da der Empfänger des Schecks auch „seine Bank“ haben wird, die ihm seine Geschäfte besorgt, und so wie so in den seltensten Fällen zu unserer Bank persönlich wird — zumal wenn diese in einer andern Stadt sich befindet — um sein Geld zu erhalten, so macht dieses „Kreuzen“ selten irgendwelche Schwierigkeiten. Die verschiedenen Bankhäuser tauschen dann die bei ihnen eingehenden Schecks wieder unter einander aus, und zwar mittels des gemeinsamen großen Clearing House in London, durch das auf diese Weise jährlich die erstaunliche Summe von mehr als sechs-tausend Millionen Pfund Sterling geht.

Nur Leute, die kein Konto auf einer Bank haben, wie Dienstboten, die auch wohl ihren Lohn in Schecks ausbezahlt erhalten, ziehen die anderen, die offenen Schecks wohl vor, und holen sich dann persönlich ihr Geld von unserer Bank, doch können auch sie die gekrenzten Schecks schließlich durch einen guten Bekannten, wie etwa den „Familienschlachter“, einkassieren lassen. Und sollte dieser irgend welche Bedenken in Bezug auf die Gültigkeit des Papiers haben, so könnte er ja mit der Auszahlung des Betrages immerhin warten, bis er den Scheck durch seine eigene Bank hat präsentieren lassen und das Geld selbst erhalten hat. Doch damit sind wir bereits an den Grenzen der Zweckmäßigkeit des Scheckwesens angelangt. Es muß ja immer eine beträchtliche Masse von Leuten geben, die nicht „ihren eigenen Bankier“ haben. Und für sie hat der Empfang einer Summe mittels Schecks allerdings oft mehr Schererei als Annehmlichkeit.

Aber, wird man einwenden, was hindert den Scheckschreiber schließlich, der vielleicht 100 Lstr. — oder auch gar nichts — in der Bank hat, einen oder mehrere Schecks auf viel höhere Beträge auszustellen.

Auch das kommt vor. Es würde, dafern er sich innerhalb gewisser Grenzen hielte, ihm nicht einmal als Betrug zur Last gelegt werden können. Denn er könnte sich immer damit entschuldigen, er sei über seinen Kassenbestand auf der Bank nicht genau unterrichtet gewesen. Und solche Versehen kommen tatsächlich täglich vor; ohne daß deshalb notwendigerweise eine betrügerische Absicht zu Grunde gelegen. Der Scheckschreiber braucht dann ja nur die erforderliche Summe sofort in seine Bank zu zahlen, oder anderweitig Zahlung zu leisten.

Aber es kommt auch vor, daß Leute Schecks über größere Summen ausstellen, als ihr Guthaben in der Bank beträgt, wirklich in der Absicht, zu betrügen. Deshalb sollte man natürlich nie einen Scheck von einem Unbekannten annehmen. Das geschieht denn auch in England, den Vereinigten Staaten und solchen Ländern, wo das Scheckwesen tatsächlich weite Verbreitung gefunden hat, niemals. Aber merkwürdig, auf dem Kontinent, in Deutschland und vor allem in der Schweiz, werden oftmals auch von ganz unbekanntem Leuten Schecks mit größter Bereitwilligkeit entgegengenommen. Es gibt in der ganzen Schweiz wohl nur wenig Gasthöfe von Bedeutung, ja selbst wenige Bankiers, die nicht von irgend jemand einen Scheck einwechseln.

Ich präzentierte dort einmal einen Scheck auf eine engl. Bank, und nachdem ich mein Geld empfangen, machte ich den Bankier auf sein Wag-

nis aufmerksam, da ich ihm absolut nicht bekannt sei.

„Aber ich kenne die Bank, auf die der „Scheck lautet“, entgegnete er mit einem überlegenen Lächeln. Als wenn eine Bank für alle von ihren Kunden auf sie ausgestellten Schecks irgendwelche Garantien übernehme! Jene Bemerkung konnte höchstens insofern einen gewissen Sinn haben, als eine große bekannte Bank nicht eben mit jedermann in geschäftliche Verbindung tritt, sondern erst Erkundigungen über ihn einzieht. Aber ein Mann mag Jahre lang seinen Verpflichtungen nachgekommen und schließlich doch ein Schurke sein. Kleine Banken sind aber in Bezug auf ihre Kunden viel weniger genau.

Die guten Leute und vor allem die Herren Hotelbesitzer wissen indessen im allgemeinen auch sehr wohl, wie die Sache wirklich steht. Sie wissen aber auch, wie angenehm es für ihre englischen Gäste ist, statt mit vielem baren Gelde oder auch nur einem Kreditbriefe einfach mit einem Scheckbuch, welches für einen Dieb eigentlich keinen

Wert hat, auf Reisen zu gehen. Uebrigens ist es üblich, da sie doch nur aus Gefälligkeit die Schecks annehmen, diese auch nicht zu ganz vollem Kurse zu begleichen. Sie verdienen also an jedem Pfund noch eine Kleinigkeit, die im Laufe der Saison, wo oftmals viele Tausende von Pfunden durch ihre Hände gehen, schließlich zu einer ganz ansehnlichen Summe anwächst. „Da können wir es dann schon wagen, unsern Gästen die kleine Gefälligkeit zu erweisen“, erklärten mir verschiedene dieser Wirthe, und mit einer Ausnahme waren sie auch alle in der Lage, hinzuzufügen: „hereingefallen seien sie noch nie.“

Mein, wie dem auch sei, zum Geldaustausch zwischen unbekanntem Personen ist das Scheckwesen natürlich nicht erdacht. Und ebenso wenig zur Bestreitung der kleinen alltäglichen Ausgaben, etwa in Restaurationen und bei direkten Zahlungen in kleineren Läden. Aber es bleiben doch, zumal für Geschäftsleute, noch Gelegenheiten genug — vollends, wenn die Gelder durch Post oder Boten verhandt werden müssen — zu dem bequemen Mittel der Scheckzahlung zu greifen, das überdies auch noch so viel billiger ist, als wenn wir den Betrag durch Postanweisung übersendeten. Brauchen wir den Scheck doch nur unserm Briefe beizulegen, der gewöhnlich nicht einmal eingeschrieben wird. Kann doch, selbst wenn der Scheck verloren ginge, sofern er „gekreuzt“ ist, eigentlich niemand etwas damit anfangen, als derjenige, für welchen er bestimmt ist.

Aber „unser Bankier“ hat doch viel Arbeit davon, daß er uns als Kassenmeister dient. Rechnet er uns dafür nicht beträchtliche Gebühren an? Gewöhnlich gar keine. Er macht sich für seine Mühewaltung lediglich durch die Nutzung unserer bei ihm auf unser Konto eingezahlten Gelder bezahlt. Und diese kommt ihm doch nicht auf unsere Kosten zu. Denn, ob das Geld — heute mehr, morgen weniger, übermorgen vielleicht gar nichts — bei uns zu Hause liegt oder bei dem Bankier, kann uns doch gleichgültig sein, so lange wir jederzeit frei darüber verfügen können. Ja, es kann uns doch nur angenehm sein, wenn er es für uns hütet. Hat nun eine Bank, sagen wir tausend solcher Kunden, so mag in dem Kassenbestand des einen heute vielleicht eine starke Ebbe herrschen, aber doch gewiß nicht in denen aller zu

gleicher Zeit. Das zum Geschäftsbetrieb, zum Leben usw. erforderliche Bargeld der Tausend wird immer eine ansehnliche Durchschnittssumme aufweisen, von der die Bank wieder einen beträchtlichen Teil zu eigenem Nutzen verwenden kann. Die meisten Banken stellen auch wohl zur Bedingung, daß unser Kassenbestand nie unter einem gewissen Betrag herabjinken darf, je nachdem, welche Dienste wir von ihnen verlangen, einen gewissen Minimalbetrag, der bei großen Geschäftshäusern mit starkem Umsatz auf Tausende von Pfunden sich beläuft. Kleine Banken aber machen neuerdings gar keine dergleichen Bedingungen und rechnen bei einer ansehnlichen Zahl von Klienten auch auf eine ansehnliche Durchschnittssumme, die sie für ihre Mühewaltung hinreichend entschädigt.

Ich bin da, wenn auch ganz oberflächlich, auf mancherlei für das Verständnis des Scheckwesens unbedingt notwendige Einzelheiten eingegangen, die allerdings dem, der nicht daran gewöhnt ist, die Zahlung mittelst Schecks zu machen, umständlicher bedünken mag, als die Zahlung in Bar, um die aber das Publikum in der praktischen Ausnutzung des Systems sich selten genug zu kümmern braucht. Hauptsache bleibt, daß wenn jemand Zahlung zu leisten — zumal zu versenden — hat, man einfach die Summe nebst Unterschrift und Datum und Namen des Empfängers auf ein Stückchen Papier schreibt und — die Sache ist erledigt. Das ist doch eine wesentliche Erleichterung. Sodann bietet die Verschickung des Geldes auf diese Weise die größtmögliche Sicherheit, daß es in die Hände derjenigen Person kommt, für die es bestimmt ist. Ferner werden Zahlungsversehen durch Schecks leichter vermieden. Dazu überheben sie uns der Notwendigkeit, mehr als die nöthigste Summe Geldes zu Hause zu halten. Und da schließlich alle Schecks, nachdem sie honoriert worden, dem, der sie ausgestellt, so oft er will, etwa monatlich oder vierteljährlich von seiner Bank wieder zugeschickt werden, so kann dieser allezeit sehen, wie und wo und wann und was er gezahlt hat. Er hat also gewissermaßen auch eine Quittung an ihnen. Kurz, die Annehmlichkeiten dieses Zahlungssystems sind so zahlreich und so wesentlich, daß der Engländer — insonderheit der Geschäftsmann — es um keinen Preis wieder aufgeben möchte; und er vermag es auch durchaus nicht zu verstehen, wie man in andern Ländern an der primitiven Art der direkten Bezahlung so lange hat festhalten können. (S. 3.)

Ueber die Verjährung von Forderungen.

(Ein wichtiges Kapitel am Jahreschluß.) Alle diejenigen, die ausstehende Forderungen haben, tun gut daran, jetzt an die Prüfung derselben zu gehen und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine Verjährung ihrer Forderungen zu verhindern. Ist erst einmal die Forderung verjährt, so ist der rechtliche Anspruch auf ihre Begleichung verloren, und mit dem moralischen Anspruch wird bei Leuten, die jahrelang nichts getan haben, ihre Schulden zu bezahlen, nicht viel anzufangen sein. Unsere reguläre gesetzliche Verjährungspflicht beträgt 30 Jahre; aber diese Regel bildet eigentlich die Ausnahme. Für das praktische Leben kommt diese lange Frist vor allem bei Darlehensforderungen und Forderungen aus voll-

streckbaren Urteilen in Betracht. Man kann sonst im allgemeinen sagen, daß alle diejenigen Forderungen, welche für unser privates Leben und unseren geschäftlichen Verkehr eine Rolle spielen, in zwei bzw. vier Jahren verjähren. So verjähren in zwei Jahren: alle Forderungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden an ihre Privatfondenschaft, von Hauswirten an ihre Mieter, von Agenten und Handlungsgehilfen an ihre Geschäftsherren bzw. Prinzipale, von Arbeitern an ihre Arbeitgeber, von Lehrern, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern wegen ihrer Honorare und Gebühren, von Schulen, Krankenhäusern, Sanatorien und dergl., Pensionate wegen aller ihrer Ansprüche. In vier Jahren verjähren — was sehr wichtig ist: alle Forderungen von Kaufleuten und Handwerkern gegen Kaufleute und Handwerker aus geschäftlichen Lieferungen. Ferner verjähren in vier Jahren alle Ansprüche aus Rückständen von Zinsen, Pensionen, Renten und dergl. Man muß also wie man sieht, in allen Tagen des Lebens mit der zwei- oder vierjährigen Verjährung rechnen. Die Verjährung rechnet stets vom Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Es ist also gleichgültig ob man vom 1. Januar oder am 30. Dezember in demselben Jahre etwas schuldig geworden ist — die Verjährung beginnt und endet mit demselben Tage. Am 31. Dezember 1908 verjähren also innerhalb der vierjährigen Frist alle Forderungen aus 1904, innerhalb der zweijährigen alle Forderungen aus 1906. Maßgebend ist der Tag der Entstehung des Anspruches, nicht etwa z. B. der Tag der Lieferung der Waren. Wenn jemand am 15. November 1904 Waren mit Drei-Monatsziel geliefert erhalten hat, so entsteht der Anspruch erst am 1. Febr. 1905; die Verjährung erfolgt also jetzt noch nicht. Wichtig ist es nun, die Verjährung zu unterbrechen, d. h. nicht wirksam werden zu lassen. Am einfachsten ist es natürlich, wenn man seinen Schuldner in irgend einer Weise zur Anerkennung der Schuld veranlassen kann. Jede Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, sowie jede Aeußerung des Schuldners über das Zurechtbestehen des Anspruchs gilt als Anerkennung. Aber geriebene Schuldner sehen sich darin erfahrungsgemäß sehr vor und — schweigen. Dann muß man zu andern Mitteln greifen: der Erhebung der Klage oder dem Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls. Speziell letzteres ist ein sehr beliebtes Mittel, bei dem man nur bedenken muß, daß es mit dem Erlaß eines Zahlungsbefehls allein nicht getan ist. Entweder wird Widerspruch erhoben, dann muß man die Sache gerichtlich weiter verfolgen, oder es wird kein Widerspruch erhoben, dann muß man sich den Vollstreckungsbefehl ausstellen lassen. Läßt man nach Erlaß des Zahlungsbefehls die Sache einfach ruhen, so hat man gar nichts erreicht; dann gilt nach Ablauf einer gewissen Frist die Verjährung als überhaupt nicht unterbrochen. Man wahre darum seine Rechte in geeigneter Weise. Ein in fast allen Kreisen sehr weit verbreiteter Irrtum ist, daß Mahnung die Verjährung unterbricht. Das ist nicht der Fall. Weder wenn man in eingeschriebenem Brief mit Rückschein mahnt, noch wenn man durch einen Rechtsanwalt oder Gerichtsvollzieher mahnen läßt, wird die Verjährung irgendwie unterbrochen.

Was Kongresse die Gemeinden und Städte kosten. Schon seit Jahren bestehen Ansätze zur besseren Ausnutzung der Kongresse. Namentlich empfindet man gewisse Begleitererscheinungen wissenschaftlicher Tagungen als überflüssig, nämlich die Festlichkeiten. Zumal in neuester Zeit von höchster Stelle des Reichs der Ruf nach „weiser Sparsamkeit“ erhoben wird, erscheint das Streben nach Beseitigung solcher Ausgaben um so mehr berechtigt. Eine Vereinigung, der Vereine für öffentliche Gesundheitspflege, hat es bereits abgelehnt, sich von den Städten, in denen sie tagt, Gastereien geben zu lassen. Wie sehr mit der Abschaffung derartiger Begleitererscheinungen den Städten gedient sein würde, geht aus einer kleinen Zusammenstellung hervor, die die „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ über die Kosten der Festlichkeiten macht, wie sie bei den Kongressen gang und gäbe sind. So hat die Stadt Berlin für medizinische und verwandte Kongresse in den letzten Jahren 178 188 M. ausgegeben. Im gleichen Zeitraum hat sie für nichtmedizinische Kongresse 223 927 M., d. h. mehr als eine Viertelmillion aufgewandt. Für Naturforscherversammlungen sind in verschiedenen Städten in den letzten 25 Jahren in Deutschland allein für Festlichkeiten über 230 000 Mark geopfert worden. Man wird erstaunt sein, zu hören, daß z. B. Karlsbad 1902 für die Festschrift 41 000 M. und für Festlichkeiten über 26 000 Mark brauchte; im ganzen kostete der Stadt der Kongreß 140 000 Kronen! Ferner hatte die kleine Stadt Kassel von dem Naturforscherkongreß 1903 über 137 000 M. Unkosten. — Diesen Zahlen gegenüber ist doch die Frage berechtigt, ob derartige Leistungen begründet sind und ob sie im wohlverstandenen Interesse der Städte wie der Teilnehmer liegen. Vom Standpunkt der Städte wird die Frage meistens dahin entschieden werden, daß man fremden Gästen, noch dazu oft solchen mit klangvollen Namen, den Aufenthalt möglichst angenehm machen müsse, auch müsse man es deshalb tun, weil frühere Kongreßstädte es auch getan hätten. Aber einmal muß doch der Anfang damit gemacht werden, derartige durch nichts gerechtfertigte Gewohnheiten aufzugeben. Und so ist der Standpunkt, den die „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ vertritt, nämlich, daß die Städte nur durch wissenschaftliche Darbietungen in Form von Vorträgen ihr Interesse für die Wissenschaft befundeten, alle übrigen Ausgaben aber unterlassen, sicher voll berechtigt. Der Anstoß zu diesem Vorgehen muß natürlich von den Kongressen ausgehen. Sie müssen von vornherein auf alle Festlichkeiten verzichten und dürfen nicht mehr von der Gastfreundschaft annehmen, als im Rahmen einer einfach würdigen Anteilnahme im obigen Sinne geleistet werden kann. Was könnte nicht für die aufgewandten Summen sonst getan werden! Während jetzt für die Darbietungen vieler Kongresse noch das Urteil A. v. Gräfes aus dem Jahre 1847 zutrifft, das er über den Brüsseler Ophthalmologenkongreß gefällt hat: „Ich hatte ein wahrhaft kagenjämmerliches Gefühl im Leibe; nichts gelernt, viel schwadroniert, nur Zimmerluft und vergiftende Restaurationsdiners genossen.“ Der Weg zu einer Besserung der Verhältnisse ist also leicht zu finden. Nach dem Vorbild der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege brauchten nur die Vorstände anderer Kongresse jegliche Festlichkeiten

zu Ehren der Teilnehmer abzulehnen, und mit größter Bereitwilligkeit werden alle in Betracht kommenden Kreise ihr Einverständnis dazu geben. Die Kongresse würden in die Lage kommen, regelmäßig große gemeinnützige Zwecke zu fördern und so würde selbst in Fällen mangelhafter wissenschaftlicher Ergebnisse jeder Kongreß doch erhöhte Bedeutung und Berechtigung gewinnen.

Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten in Karlsruhe.

Mit Wirkung vom 1. Januar ds. Js. sollen die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten eine Neuregelung erfahren. Eine Bürgerausschussitzung, die auf Donnerstag den 17. Dezember l. J. anberaumt war, hatte sich mit dieser Frage zu befassen. In einer Vorlage wird zu diesem wichtigen Gegenstand u. a. ausgeführt: Es sollen erhalten

Abteilung A. Beförderungszulage 250 M.

D.-Z. 1: 4200—7000 M. (bisher 3300—6500 Mark).

Zulage 350 M. 16 Jahre. (Bisher 300 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören Betriebsdirektoren der städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Tief- und Hochbauinspektoren, der Stadtrechner und Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse.

D.-Z. 2: 3800—6500 M. (bisher 3600—6000 Mark).

Zulage 300 M. 13 Jahre. (Bisher 300 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören der Obertierarzt, die Architekten und Ingenieure 1. Kl., Obergeometer, Gartendirektor, Hafendirektor, Vorstände der Rechnungskontrolle und Rechnungsamt, der erste Ratsschreiber (Oberstadtssekretär), Verwalter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und des Krankenhauses.

Abteilung B. Beförderungszulage 200 M.

D.-Z. 1: 3300—5550 M. (bisher 3000—5200 Mark).

Zulage 250 M. 13 Jahre. (Bisher 250 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören: Tierärzte (Gehaltsklasse 1), Architekten und Ingenieure (Gehaltsklasse 2), Geometer, (Gehaltsklasse 1), zweite Ratsschreiber, Sekretär des Grundbuchamts, Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse 1), der Ständesbeamte, der Stellvertreter des Stadtrechners.

D.-Z. 2: 2950—5200 M. (bisher 2500—4800 Mark).

Zulage 250 M. 18 Jahre. (Bisher 250 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören: Tierärzte (Gehaltsklasse 2), Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse 2), Stadtssekretäre (Gehaltsklasse 1), Rechner der Nebenklassen, Oberbuchhalter u. Kassierer (Gehaltsklasse 1), der Baubauverwalter des Hochbauamts.

Abteilung C. Beförderungszulage 150 M.

D.-Z. 1: 2800—4825 M. (bisher 2500—4500 Mark).

Hiezu gehören: Geometer, Stadtssekretäre, Revisoren, Oberbuchhalter und Kassierer (Gehaltsklasse 2), der Registrator und Expedito des Stadtrats, der Badverwalter und Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse.

D.-Z. 2: 2400—4425 M. (bisher 2200—4000 Mark).

Zulage 225 M. 18 Jahre. (Bisher 200 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören: Revisoren und Kanzleisekretäre (Gehaltskl. 2), die technischen Beamten und Buchhalter (Gehaltskl. 1).

Abteilung D. Beförderungszulage 150 M.

D.-Z. 1: 2200—3775 M. (bisher 2000—3500 Mark).

Zulage 175 M. 18 Jahre. (Bisher 150 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören: Buchhalter, Kanzleisekretäre und technische Beamten der Gehaltsklasse 2.

D.-Z. 2: 1900—3475 M. (bisher 1800—3200 Mark).

Zulage 175 M. 18 Jahre. (Bisher 150 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören Buchhalter (Gehaltskl. 3), Sekretariats- und Registraturassistenten (Gehaltskl. 1), die technischen Beamten (Gehaltskl. 3).

Abteilung E. Beförderungszulage 100 M.

D.-Z. 1: 1800—3080 M. (bisher 1600—2800 Mark).

Zulage 160 M. 16 Jahre. (Bisher 150 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören Sekretariats- und Registraturassistenten (Gehaltskl. 2), Bureau-, Verwaltungs-, Klassen- und Kanzleiassistenten (Gehaltskl. 1), der Verbrauchs-Oberkontrolleur, Maschinisten (Gehaltsklasse 1), Heilgehilfe, Oberkontrolleur der Straßenbahn, die technischen Beamten (Gehaltsklasse 4).

D.-Z. 2: 1600—2800 M. (bisher 1500—2500 Mark).

Zulage 150 M. 16 Jahre. (Bisher 150 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören Bureau-, Verwaltungs-, Klassen- und Kanzleiassistenten (Gehaltskl. 2), Verbrauchssteuerkontrolleure, Straßenbahnkontrolleure, Begräbnisordner (Gehaltskl. 1), der Schärer beim Leihhaus, Maschinisten, die technischen Beamten (Gehaltsklasse 5).

Abteilung F.

D.-Z. 1: 1600—2600 M. (bisher 1400—2200 Mark).

Zulage 125 M. 16 Jahre. (Bisher 100 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören die Schreibbeamten, der Stadtgarteneinnehmer, die Billettausgeber des Bierordtsbabes, die Hausmeister des Rathauses und der Festhalle, die Begräbnisordner (Gehaltsklasse 2), die Aufseher (Gehaltsklasse 1), die Magazinmeister des Leihhauses, die Diener, die Verbrauchssteuererheber und die Markt-, Hallen- und Futtermeister der (Gehaltskl. 1).

D.-Z. 2: 1300—2100 M. (bisher 1200—1800 Mark).

Zulage 100 M. 15 Jahre. (Bisher 100 M. nach je 2 Jahren).

Hiezu gehören die Diener, Markt-, Hallen- und Futtermeister der Gehaltskl. 2, das Fahrpersonal der Straßenbahn, die Pfortner, Heizer und Maschinwärter, Verbrauchssteuererheber und Aufseher der 2. Klasse, die Badegehilfen, Wagmeister, Kranführer und Leichenträger (soweit sie voll beschäftigt).

Außerdem beantragt der Stadtrat, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Wirkung vom gleichen Tage an der Gehalt des Stadtbaurats Reichard von 9000 M. auf 10000 M. erhöht, jedoch der Genuß der Dienst-

wohnung mit 1000 M. jährlich daran aufgerechnet, und ferner der Gehalt der Stadtbauräte Schüt und Strieder von 9000 auf 9500 M., der des Stadtbaurats Held von 7500 auf 8000 M., der des Schlachthofdirektors Bayernsdorfer von 6500 auf 7000 M. und der des Stadtrechtsrats Dr. Hertrich um 300 M. erhöht wird.

Der neue Gehaltstarif sieht also vor: 1. Erhöhung sämtlicher Anfangsgehälte, 2. Erhöhung sämtlicher Höchstgehälte, 3. Erhöhung der Zulagen in einer Reihe von Gehaltsklassen, 4. Verschiebung einer Reihe von Stellen in höhere Gehaltsklassen, 5. einige Vereinfachungen durch Einführung von Sammelnamen anstelle der einzelnen Beamtenungen wie „technische Beamte“.

Bes. Wohnungsgeld wird nicht gewährt.

Ueber Schulverhältnisse in Württemberg.

Die Zweite Kammer hat bei der Fortsetzung ihrer Beratungen über die Volksschulnovelle dem Vorschlag der Regierung zugestimmt, die Einführung von Hilfschulen mit vereinfachten Unterrichtszielen für schwach begabte Kinder gesetzlich zu bestimmen. Die Errichtung solcher Hilfsklassen ist den Gemeindeorganen unter Genehmigung des Oberschulrats anheimgestellt; ein Zwang zum Besuch soll vorerst nicht ausgeübt werden, um die Einrichtung leichter sich einleben zu lassen, zumal man an der vorbildlichen Elberfelder Hilfschule gerade der Freiwilligkeit die guten Erfolge zuschreibt. In diesem Zusammenhang erfährt man gleichzeitig, daß ein Gesetzesentwurf über die Einführung von Schulärzten von der Unterrichtsverwaltung schon ausgearbeitet sei. — Scharfe Auseinandersetzungen ergaben sich wieder im Zusammenhang mit der Frage der 8-jähr. Schulzeit. Unser grundlegendes Volksschulgesetz von 1836 hatte die 8-jährige Schulzeit eingeführt. Diesem Vorbild folgten seither die meisten Bundesstaaten, in seinem Gesetz von 1892 auch Baden. Dagegen hat Württemberg diese Maßregel in einer finanziell bedrängten Zeit, 1858 leider wieder aufgehoben, und die Wiedereinführung ist nun schwieriger als es die Erhaltung eines alten Besitzes wäre. Die Regierung schlug nach der Forderung der Volkspartei beim letzten Entwurf (1902 ff.) fakultative Einführung des 8. Schuljahres nach freier Entscheidung der Gemeinden vor und findet dabei gerade bei der Volkspartei den entschiedensten Widerstand. Diese will jetzt das obligatorische 8. Schuljahr und ihr Vorkämpfer in diesem Fall, der Abg. Dr. Elias, erklärt, seine Freunde verlieren das Interesse an der Reform, wenn sie diesen Antrag nicht durchsetzen. Während Volkspartei und Sozialdemokratie die Sache als Prinzipienfrage behandeln, nehmen sie die anderen Parteien und die Regierung als Zweckmäßigkeitfrage, da es ja doch der Gemeindeautonomie überlassen ist, diesen Fortschritt zu machen. Sie betonen die Hindernisse, die auch die Fürsprecher des Antrags nicht beseitigen können. Finanziell wäre das 8. Schuljahr von großer Wirkung, es würden etwa 600 Lehrer mehr nötig, dazu Schulräume und Lehrerwohnungen, Lehrmittel usw. Wirtschaftlich wäre es besonders auf dem Land sehr einschneidend, wenn die Kinder ein weiteres Jahr in der Schule blieben, und hygienische Gründe sprechen heute mehr als früher gegen den allge-

meinen Schuleintritt im 6. Jahr. Ein hiefür eingereichtes Gutachten von Obermedizinalrat Dr. Scheurlen erklärt, daß die anatomischen Verhältnisse des Gehirns davor warnen, vor volendetem 6. Jahr das Kind in die Schule zu bringen, da die Entwicklung und Gewichtszunahme des Gehirns nach angestellten Untersuchungen bis zum 7. Jahr rasch und erheblich ist, damit aber nahezu abgeschlossen wird. Eine Schulzeit vom 7.—15. Jahr aber würde die wirtschaftlichen Bedenken noch steigern. Dazu kommt, daß die Novelle durch andere Mittel die Leistungsfähigkeit der Volksschule auf der Höhe halten will und daß, worauf natürlich großes Gewicht zu legen ist, bei dem bereits herrschenden Lehrermangel — es fehlen gegen 300 Lehrer — zu den Mehrforderungen infolge der Herabsetzung der Höchstschülerzahl — schon nach dem Reg.-Entwurf gegen 400 — noch eine Mehrforderung von 600 Lehrern gar nicht zu erfüllen ist. Es wäre also auf lange Zeit nur eine Maßregel auf dem Papier, ein 8. Schuljahr obligatorisch einzuführen. Die pädagogischen Vorteile einer achtjährigen Schulzeit werden natürlich auch von den Nationalliberalen geschätzt, ja ihr Führer, Dr. Hieber wurde als besonders beredter Zeuge hiefür angeführt, und nur mit Bedauern der Unmöglichkeit unter den herrschenden Verhältnissen begnügt sie sich mit der fakultativen Einführung. Damit ist, da sie mit Zentrum und Bauernbund zusammen stark die Mehrheit bildet, das Schicksal der Sache entschieden, und vielleicht ist es besser, wenn man an dem zweifellos zu erwartenden Vorgang einsichtiger Gemeinden die Vorzüge des 8. Jahres erst schätzen lernt, anstatt daß seine gewaltsame Einführung Widerstand und damit Abneigung hervorruft. Damit wird am Ende der Entwicklung der Boden besser geebnet als durch die Annahme des demokratischen Antrags — der ja doch auch nur sehr allmählich durchgeführt werden könnte.

Am 21. Dezember hat die Zweite Kammer einen Antrag der Volkspartei auf obligatorische (zwingende) Einführung des 8. Schuljahres mit 50 gegen 33 Stimmen der Volkspartei und der Sozialdemokratie abgelehnt und sodann einen Antrag der Kommission auf fakultative (freiwillige) Einführung des 8. Schuljahres zugestimmt.

Briefkasten.

Sr. Bürgermstr. G. in W. Der Fall, daß bei einer Erneuerungswahl in den Gemeinderat der Schwager eines Mitglieds des Gemeinderats gewählt wird, ist nicht neu. Erst vor mehreren Monaten hat sich der Verwaltungsgerichtshof etwas ausführlicher über die Frage ausgesprochen, welches Mitglied im gedachten Falle zu weichen hat. Ein Bezirksamt eröffnete dem älteren Gemeinderat und dem später gewählten Schwager des letzteren, daß sie als Schwäger im Hinblick auf § 13 Abs. 2 der Gem.-Ord. nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeinderats bekleiden können und daß daher durch das Los zu entscheiden sei, welcher der beiden aus dem Gemeindegremium auszuscheiden habe. Die Beschwerde des früher gewählten Gemeinderatsmitglieds gegen diese aml. Verfügung wurde vom Bezirksrat verworfen, worauf Klage gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde.

Aus den Gründen des Urteils u. a.:

a. Nach Gem.-D. § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Gemeinderäte auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl zum Gemeinderat verleiht dem Gewählten eine persönliche Qualifikation. Er wird damit Organ der Gemeinde und hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung in dieser seiner Organstellung während der ganzen gesetzlichen Amtsdauer. Dieses subjektive öffentliche Recht des Gewählten richtet sich und kann sich nach der Natur des zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Verhältnis nur richten gegen die Gemeinde, deren Organ der Gewählte ist. Ihr steht grundsätzlich zu, darüber zu beschließen, ob der zum Gemeinderat Gewählte als Organ der Gemeinde anzuerkennen ist, oder nicht.

Im vorliegenden Fall kann dem Kl. nicht zugemutet werden, die ihm durch das Gesetz gewährleistete Organstellung vorzeitig dadurch in Frage zu stellen, daß er sich der vom Bezirksrat angeordneten Losziehung unterwirft.

Das Recht des Klägers auf Aufrechterhaltung der vollen Wirkung seiner Wahl ist ein absolutes, wie seine Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl eine absolute war. Dieses so geartete, einmal erworbene Recht des Klägers vermag durch den nachträglich ihm gegenüber tretenden Anspruch seines Schwagers, der selbst nur ein bedingter ist, erworben auf Grund im Zeitpunkt der Wahl nur bedingungsweise vorhandener Wählbarkeit, nicht berührt zu werden. Das absolute Recht des Kl. erweist sich vielmehr gegenüber dem nur bedingten seines Schwagers als das stärkere, der letztere Anspruch muß im Konfliktfall vor dem ersteren zurückweichen. Maßgebend für die Entscheidung ist also die verschiedene Wertung der einander gegenüberstehenden Rechtsansprüche, deren Gewicht, entsprechend dem verschiedenen Wählbarkeitsgrad der Gewählten im Zeitpunkt der Wahl, eben auch ein verschiedenes ist.

b. Die angefochtene Bezirksratsentscheidung ist als eine solche im Sinne des Verw.-N.-Pfl.-G. § 3 Z. 25 und der Z. 25 der G.-B. vom 5. August 1884 anzusehen. Sie richtet sich unverkennbar gegen den Kläger, insofern als sein Recht auf die fortdauernde Wirkung seiner Wahl durch die mit der nachträglichen Entstehung eines Wählbarkeitsmangels begründete Zumutung, mit dem hinzugewählten Schwager um das Verbleiben im Gemeinderat zu lösen in Frage gestellt wird. Gegen diese Entscheidung steht dem Kläger die verwaltungsgerichtliche Klage zweifellos zu. Dagegen kann, wie oben hervorgehoben wurde der Anspruch des in ein Gemeindeamt Gewählten auf Anerkennung in dieser seiner Organstellung nach der Natur des zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisses nur gegen die Gemeinde gerichtet sein. Daß die Klage des Gewählten in dem Fall des Verw.-N.-Pfl.-G. § 3 Z. 25 unter allen Umständen gegen die Gemeinde und nicht gegen die Staatsverwaltungsbehörde zu richten ist wurde in der Regierungsbegründung zum Verw.-N.-Pfl.-G. § 41 Z. 2 in der Fassung der Novelle von 1899 ausdrücklich ausgesprochen. Es fehlt daher an der erforderlichen Passivlegitimation der beklagten Staatsverwaltungsbehörde.

Hr. Bürgermeister. J. in N. Die Frage ist zu bejahen, d. h. Sie dürfen die betr. Kapitalien, falls sie nicht für andere Zwecke festgelegt sind,

sowie sonstige in Geld umsetzbare und entbehrliche Vermögensteile zu fragl. Aufwendungen verwenden. Vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit ist es sogar zweckmäßiger, zunächst die eigenen Kapitalien zu fragl. Betriebsanlage flüssig zu machen, weil in diesem Falle die Zinsen einer Anleihe gespart werden. Ein Teil der Betriebsüberschüsse wird zweckmäßig zur allmählichen Wiederansammlung der eingezogenen Kapitalien zu verwenden sein. (Jährlich etwa ein Betrag in Höhe der Summe, die bei Aufnahme einer Anleihe zu deren jährl. Verzinsung und Tilgung hätte aufgewendet werden müssen). Bei der Art der fragl. Anlage als sog. Ueberschußbetrieb könnte beim Mangel sonst. verfügbarer Mittel unbedenklich zur Anleiheaufnahme geschritten werden.

Bezüglich des weiteren Unternehmens, (Schulhausbau), dessen Ausführung mit Rücksicht auf bes. Verhältnisse auf mehrere Jahre hinaus gerückt worden ist, dürfte sich die an dieser Stelle schon öfters erwähnte Fondsansammlung empfehlen. Es gilt diese als die wichtigste Maßregel im Gemeindehaushalte, die Anleihewirtschaft zu vermeiden doch wesentlich einzuschränken. Dabei handelt es sich lediglich um die sorgsame und frühzeitige Bereitstellung der später nötigen Geldmittel. In welcher Höhe die alljährlich angesammelten Beträge in 1—50 Jahren anwachsen, können Sie nach der dieser Nummer beigelegten tab. Darstellung selbst berechnen. Die Gemeinden und Städte sollten im wohlverstandenen Interesse ihrer Wirtschaft viel mehr als bisher zu dieser Maßregel greifen. Ist schon der einzelne kurzlebige Mensch nicht selten genötigt, in seiner Wirtschaftskapitalien für die Zukunft bereit zu stellen (z. B. zum Unterhalte stud. Söhne u.), so hat die Gemeinde bei ihrer unbegrenzten Dauer noch viel mehr mit Ausgaben der Zukunft zu rechnen. Zu unterscheiden ist bei Aufwendungen erwähnter Art zwischen solchen, die in gewissen längeren oder kürzeren Zeiträumen wiederzukehren pflegen (Schul-, Wege- und Straßenbauten u.) und solchen, die zwar lange vorausgesehen werden können, aber nur einmal zu machen sind oder doch nur vereinzelt wiederkehren (größere einheitliche Kanalisationen, Einrichtungen zur Reinigung der Abwässer, größere Grunderwerbungen bei Bahnbauten, Bau von höheren Schulanstalten u.). Bei den ersteren sollte seitens der Staatsaufsichtsbehörden darauf hingewirkt werden, daß, falls zur Anleihe geschritten werden mußte, diese bis zu dem Zeitpunkt wieder getilgt ist, wo eine neue Aufwendung für denselben Zweck nötig werden wird. Wird also z. B. bei Schulhausbauschulden außer Acht gelassen, daß schon nach 10—15 Jahren wieder ein weiteres Schulhaus erstellt werden muß, oder bei Wegbauschulden (Pflasterungen, Asphaltierungen u.) übersehen, daß oft schon nach wenigen Jahren (bes. wenn über die Dauerhaftigkeit des verwendeten Materials noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten), größere Aufwendungen für dieselbe Anlage gemacht werden müssen, dann häufen sich Anleihe auf Anleihe, so daß man schließlich wegen der immer zunehmenden Schuldenlast gar nicht mehr an größere Unternehmungen heranzutreten wagt. Wie sehr bei Nichtbeachtung obiger Grundsätze der Gemeindehaushalt durch die Anleihewirtschaft verteuert wird, ergibt sich aus nachstehendem Beispiele:

Eine Stadt hat etwa alle sechs Jahre eine Schule mit einem Kostenaufwand von 100 000 zu bauen. Sie nimmt zu jedem Schulbaue eine Anleihe von 100 000 auf, die mit $3\frac{3}{4}$ Prozent verzinst und mit 1 Prozent getilgt wird. Die Tilgung jeder Anleihe dauert dann $42\frac{2}{3}$ oder rund 42 Jahre. Während dieser 42 Jahre muß, weil alle 6 Jahre ein Schulbau nötig ist, sich die Anleiheaufnahme 7mal (7 mal 6 = 42) wiederholen. Nach 42 Jahren sind also im ganzen 700 000 M. angelehnt, und auf dieser Höhe muß sich nun die Anleiheschuld erhalten, weil alle 6 Jahre eine neue Schule hinzukommt. Die Verzinsung und Tilgung der Gesamtanleihe von 700 000 erfordert jährlich 33 250 M. ($4\frac{3}{4}$ Prozent von 700 000 M.) Geringer sind, wenn alle 6 Jahre 100 000 M. angeammelt werden sollen, jährlich nur 12 866 Mark zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich anzulegen. Es sind also jährlich (33 250 M. — 12 866 M. = 20 384 Mark) weniger aufzubringen, als bei der Anleiheaufnahme. Bedenkt man ferner, daß schon bei Aufnahme der dritten Anleihe von 100 000 M., also im 13. Jahre seit Beginn der Anleihefolge, der Anleihedienst 13 251 M. ($4\frac{3}{4}$ Prozent von 300 000 Mark), d. h. mehr als die Fondsansammlung (12 866 Mark) erfordert, so leuchtet ohne weiteres ein, wie bald sich auch der Nachteil der Anleihewirtschaft geltend macht.

Hr. Ratsh. Hr. in B. Wir können Ihnen nur raten, nicht auf den Leim zu gehen. Derartige Zirkulare sind der Schriftleitung dieser Zeitschrift schon viele zugegangen, sie hat aber davon ebensowenig Notiz genommen, wie von den sog. „Finanzchroniken“, die oft 3—6 Monate lang regelmäßig bei ihr eintreffen und in denen Schwindelfirmen goldene Berge versprechen und alle erlaubten und unerlaubten Mittel dazu verwenden, um das Publikum zum Ankauf zweifelhafter Industrieaktien zu verleiten.

Die hohe Meinung von der Rentabilität des Aktienbesitzes wird nicht wenig dadurch verstärkt, daß die Fälle hoher Dividenden und großer Gewinne oft über Gebühr aufgebauscht werden, daß einzelne Fälle, in denen jemand durch Aktien speculation schnell reich geworden ist, in aller Munde sind, während diejenigen, die bei ihrer Spekulation Verluste erlitten haben, dies häufig aus Scham verschwiegen. Noch vor nicht langer Zeit haben bei Berliner Blätter auf das Treiben solcher Schwindelfirmen hingewiesen und dieselben namhaft gemacht. So suchte z. B. „Die finanzielle Wacht“ in Budapest unter fabelhaften Versprechungen einer Kurssteigerung der Aktien von

mindestens 100—150 Kronen das Publikum zum Ankauf von österreichisch-ungarischen Staatseisenbahnaktien zu animieren, — Versprechungen, die sobald nicht in Erfüllung gehen dürften. Gewarnt wurde ferner vor der „Internationalen Finanzchronik“ des Hr. Theodor A. Singer, des „Banque Comtoir commercial Franco-Suisse in Paris“, hinter welchem ein gewisser Herr Rigger steht, ferner vor der in Brüssel erscheinenden „Internationalen Finanz-Revue“ und der Londoner Firma „Deuton-Dale u. Sous“, ebenso vor der „Commerze- und Kreditbank in Amsterdam.“

Bei den vielen günstigeren Gelegenheiten zu Kapitalanlagen können wir Ihnen nur nochmals empfehlen, vorsichtig zu sein und auch andere bei sich bietender Gelegenheit zu warnen. Im Publikum herrscht über die Rentabilität einer Aktie oft eine ganz irrthümliche Ansicht, indem angenommen wird, daß die Rentabilität mit der Dividende identisch (gleichbedeutend) sei. Es kommt darauf an, zu welchem Preise die Aktie gekauft worden ist. Wenn wir Aktien von einer Brauereigesellschaft oder von der Rheinischen Kreditbank zu 140.70 gekauft haben und dieselben bringen uns eine Dividende von 7 Prozent, so ist die Rentabilität $7000/1407$ gleich 4,97 Prozent; haben wir dieselben Aktien zu 125 Prozent gekauft, dann haben wir die Rentabilität mit $7000/1250$ gleich 5,60 Prozent. Sie sehen also, daß die Rentabilität der zu einem hohen Kurspreise erworbenen Aktien den üblichen Zinsfuß nicht wesentlich übersteigt. Die Rentabilität wird groß, wenn z. B. die Aktien bei Beginn des Unternehmens zum Nennwert (100) gekauft sind, und später die Dividende und der Kurs hoch werden.

Dabei muß man aber auch bedenken, daß in der Regel die ersten Jahre nur geringen oder gar keinen Ertrag abwerfen.

Ueberhaupt ist für den kleineren Kapitalisten die Anlage in Aktien mit einem Risiko verbunden, das er meist nicht tragen kann. Durch einen einzigen Schlag kann er sein ganzes Vermögen verlieren. Für ihn ist die Anlage bei von Gemeinden verbürgten Sparkassen, von denen derzeit viele 4 Prozent Einlagezins zahlen und auch bei Rückzahlungen ohne Kündigung entgegenkommen, zweckmäßiger. Auch die Anlage in guten Staats- und Städtepapieren ist bei dem derzeitigen Kursstand zu empfehlen.

Das Inhaltsverzeichnis wird der Februar- Nr beigelegt werden.

Wer eine neue Gemeindeführer anzufragen hat, veräume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer
Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

